

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0086/13/4.1.16

Düsseldorf, den 11.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren (Katalysatorfabrik) der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH mit Bescheid vom 30.09.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Emmerich, Wardstr. 17 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Johnson Matthey Chemicals GmbH
Wardstr. 17
46446 Emmerich

Datum: 30. September 2014

Seite 1 von 22

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0086/13/4.1.16
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.07.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0086/13/4.1.16

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 31.07.2013 nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.16 der Vierten Verordnung zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 22

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Katalysatorfabrik)**

am Standort

**Johnson Matthey Chemicals GmbH ,
Wardstr. 17, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 159**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Erweiterung der HTC-Anlage um einen Reduktions- und Passivierungsschritt
- b) Erweiterung der Betriebseinheit BE-203:
- Containertransport und Befüllung,
 - Reduktion und Passivierung,
 - Wasserstofftrocknung,
 - Konfektionierung.

Anlagenkapazität:

Herstellung von nickel- und kobalthaltigen Katalysatoren (unverändert).

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



gen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom – Az. 53.01-100-53.0086/13/4.1.16v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.1 – 2.4.1.3 Baugebühr von [REDACTED], sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das Konto

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000004946.

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist. Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.



Weiter weise ich darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung einer anderen den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidung ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort Wardstr. 17 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von Katalysatoren (Katalysatorfabrik). Die bestehende Katalysatorfabrik soll durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage) geändert werden. Die Johnson Matthey Chemicals GmbH in 46446 Emmerich hat für dieses Vorhaben am 31.07.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik gestellt.

Für die Errichtung und den Probebetrieb der HTC-Anlage wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom – Az. 53.01-100-53.0086/13/4.1.16v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



| Behörde | Zuständigkeit |
|---|--|
| Dezernat 53.4 | Immissionsschutz (Anlagenüberwachung) |
| Dezernat 53.1 | VAwS |
| Dezernat 54 | Wasserwirtschaft |
| Dezernat 55 | Arbeitsschutz |
| Oberbürgermeister der Stadt Emmerich | Baurecht |
| Landrat des Kreises Kleve | Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz |
| Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen | Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht |

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nach-



teilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 23.10.2014) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Merkmale des Vorhabens

Die Anlage zur Herstellung von Katalysatoren wurde bislang der Ziffer 4.1 p Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (4. BImSchV a.F.) zugeordnet und stellt somit eine genehmigungsbedürftige Anlage dar.

"Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel"

Bislang werden in Emmerich nur die oxidierten HTC-Katalysatoren hergestellt, die noch kein nutzbares Produkt darstellen. Erst mit den abschließenden Verfahrensschritten der Reduktion und der Passivierung ist der Katalysator technisch verwendbar.

Gegenstand ist die Implementierung dieser finalen Verfahrensschritte in die HTC-Anlage in Emmerich. Damit können die HTC-Katalysatoren vollumfänglich produziert werden.

Größe des Vorhabens

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird die Erweiterung der HTC-Anlage um einen Reduktions- und Passivierungsschritt beantragt. Bislang wurden die HTC-Katalysatoren in Emmerich nur bis zur oxidischen Zwischenstufe gefertigt. Die zur Verwendung des Katalysators erforderliche Reduktion und Passivierung wurde am Standort in Oberhausen durchgeführt. Somit werden die HTC-Katalysatoren zukünftig bis zum verkaufsfertigen Produkt am Standort in Emmerich gefertigt.

Mit diesem zusätzlichen Verfahrensschritt wird die Betriebseinheit BE-203 um die folgenden vier Anlagenteile (AT) erweitert:

AT 6400 Containertransport und Befüllung

AT 6500 Reduktion und Passivierung



AT 6800 Wasserstofftrocknung
AT 6900 Konfektionierung

Seite 8 von 22

Nutzung und Gestaltung von Boden, Wasser, Natur und Landschaft

Die Errichtung der R&P-Anlage erfolgt auf einer Fläche, die derzeit mit Verbundsteinen aus Beton flächig versiegelt ist. Zur Aufstellung der Anlage sind Streifenfundamente und eine ca. 325 m² große Betonplatte erforderlich. Dazu werden die Verbundsteine entfernt und anschließend an die Betonplatte verlegt. Insgesamt wird somit keine zusätzliche Fläche versiegelt. Die hier in Rede stehende Fläche stellt ein industriell vorgenutztes Areal dar, so dass durch das Vorhaben keine Flächen mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau beansprucht werden.

Durch den Antragsgegenstand entstehen pro Tag 280 l Wasser (in Dampfform), das durch die Reaktion des Metalloxides mit dem Wasserstoff entsteht. Durch Kondensation wird der Dampf in Wasser überführt und abgeschieden.

Das Niederschlagswasser wird über bestehende Bodeneinläufe eingeleitet. Es erfolgt keine Veränderung des Entwässerungssystems.

Der Standort dient seit mehr als 100 Jahren der Herstellung und Verarbeitung von Katalysatoren und oleochemischer Produkten (vor Trennung der beiden am Standort befindlichen Unternehmen) und umfasst weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume.

Abfallerzeugung

Der Antragsgegenstand hat keinen relevanten Einfluss auf die am Standort erzeugte Abfallmenge und deren Zusammensetzung. Ebenso entstehen keine zusätzlichen Abfälle. Durch die Absiebung entstehen ein Über- und eine Unterkornfraktion. Der rechnerisch, anhand von Modellen ermittelte, Anfall beträgt maximal 108 kg /d.

Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche

Zur Entstaubung der Konfektionierung mit der Fassabfüllung und des Sammelbehälters B-6901 sowie der Fassabfüllung Über-/Unterkorn nach Absiebung wird die bestehende Entstaubungsanlage der HTC-Anlage, ein Kerzenfilter mit einer Filterfläche von 339 m², genutzt. Der abgeschiedene Staub wird über eine Zellrad-schleuse in einem geschlossenen System in ein Stahlfass ausge-tragen. Die Reinigung der Filterkerzen erfolgt durch Druckluftimpulse auf der Reingasseite. Dadurch fällt der abgeschiedene Staub



auf der Rohgasseite in den Konus des Filtergehäuses. Die Befüllung des Reaktors mit den oxidierten Katalysatoren erfolgt ohne Emissionen in einem geschlossenen System.

Neben dieser bestehenden Emissionsquelle gibt es Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen für Wasserstoff und Stickstoff, sowie Entspannungsleitungen aus Zwischenräumen von Doppelabsperrrarmaturen. Hier können Wasserstoff, Stickstoff und Luft freigesetzt werden.

Eine weitere Ableitung stellt die verdrängte Luft mit dem überschüssigen Stickstoff nach der Inertisierung und der verdrängte Stickstoff mit dem überschüssigen Wasserstoff nach der Reduktion als auch der verdrängte Wasserstoff mit dem überschüssigen Stickstoff nach der Passivierung dar. Es erfolgen hier keine Emissionen von TA-Luft relevanten luftverunreinigenden Stoffen oder Gerüchen.

Lärm

Als Beurteilungsgrundlage sind für die Zusatzbelastung die um jeweils 12 dB(A) abgesenkten Immissionsrichtwerte in der Nacht angesetzt worden. Diese Richtwerte sowie die Geräuschspitzen werden eingehalten.

Erschütterungen / Licht

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

Stoffeinträge in Boden und Wasser

Die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Anforderungen und deren Einhaltung wurden im Rahmen eines VAWS Sachverständigen-Gutachtens betrachtet und bewertet:

Die geplanten und im vorliegenden Gutachten beschriebenen Maßnahmen des Betreibers stellen für den gegebenen Fall die festgelegten Anforderungen der VAWS und der LÖRüRL sicher. Damit ist eine vorhabenbedingte Gefährdung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe auszuschließen.

Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien

In der Anlage sind Stoffe vorhanden, die im Anhang I der 12. BImSchV entweder unter den Nummern 1 bis 10b einer Kategorie oder unter den Nummern 11 bis 39 namentlich aufgeführt sind und für die die Mengen-



schwelle nach Spalte 4 (Grundpflichten) und Spalte 5 (erweiterte Pflichten) überschritten werden. Die Anlage stellt somit einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Ziffer 5a BImSchG dar.

Die geplanten Änderungen führen zu einer geringen Erhöhung des Wasserstoffs in dem Betriebsbereich. Während der Reduktion sind ca. 4,4 kg mehr Wasserstoff im Prozess vorhanden. Das Gefahrenpotential für die Umwelt bleibt unverändert zum genehmigten und angezeigten Bestand.

Die Maßnahmen zum Brandschutz sind im Brandschutzkonzept dargestellt.

Damit ergibt sich durch die geplanten Änderungen gegenüber dem derzeitigen Betrieb weder durch die gelagerten Stoffe noch durch die Tätigkeiten ein erhöhtes Gefahrenpotential.

Standort des Vorhabens

Die Prozessanlagen der Katalysatorfabrik befinden sich im südwestlichen Bereich der Stadt Emmerich, in direkter Lage zum Rhein. Die logistische Anbindung erfolgt ausschließlich über die Straße. Das Betriebsgelände erstreckt sich in Nord - Süd Richtung über eine Länge von ca. 147 m und in Ost - West Richtung über ca. 89 m. Es umfasst eine Fläche von ca. 11.627 m² und liegt in einem ausgewiesenen Gebiet zur gewerblichen / industriellen Nutzung (G-Fläche im FNP).

Die geodätische Höhe des Betriebsgeländes variiert zwischen 14 und 17 m üNN.

Die neue R&P-Anlage befindet sich im südlichen Bereich des Betriebsgeländes. Mit einer Länge von 29,25 m und einer Breite von 12,80 m hat sie eine Grundfläche von ca. 374,4 m². Die Höhe beträgt ca. 27,4 m.

Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen

Die Angaben in den folgenden Tabellen beziehen sich auf die jeweils kürzeste Entfernung zur R&P-Anlage.

| | | |
|---------------------------------------|-------|-----|
| Christus Kirche | 590 m | O |
| St. Martini Kirche | 560 m | OSO |
| St. Martini Kindergarten / Jugendheim | 440 m | OSO |
| Rheinschule | 445 m | OSO |



| | | |
|-----------------------------------|-------|-----|
| Rathaus | 650 m | OSO |
| Altenheim St. Augustinus | 665 m | O |
| Krankenhaus St. Willibrord Spital | 715 m | O |
| Post | 575 m | O |
| Lidl | 460 m | NO |
| Rhein | 140 m | S |
| B 8 | 500 m | NO |
| Wardstraße | 295 m | NNO |

Abstände zur Wohnbebauung

| | | |
|---------------------------------|-------|----|
| „B8, Eltener Straße / Steintor“ | 520 m | NO |
| jenseits „Kleiner Wall“ | 454 m | SO |
| jenseits „Wardstraße Straße“ | 485 m | NO |

Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

Das Betriebsgelände verfügt über zwei Zufahrten. Die Anlage wird über die Wardstraße oder Steintor direkt an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die weitere verkehrstechnische Anbindung erfolgt dann über die B8. Ein Parkplatz für LKW ist vorhanden. Somit ist durch den Betreiber der Anlage hinreichend sichergestellt, dass keine LKW vor dem Betriebsgelände im Bereich der öffentlichen Verkehrswege parken.

Hochwasser

Das Betriebsgelände liegt aufgrund der Hochkaimauer und der Deiche oberhalb der hochwassergefährdeten Gebiete des Rheins. Das gilt sowohl für das 100jährige als auch das 500jährige Hochwasser. Daher sind für die Errichtung und den Betrieb der R&P-Anlage keine zusätzlichen baulichen oder technischen Sicherungsvorkehrungen erforderlich.

Bergschäden

Das Gebiet ist weder erdrutschgefährdet noch besteht die Gefahr von Bergschäden infolge von Untertageabbautätigkeiten. Besondere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Erdbeben



Nach DIN 4149, Teil 1, ist das Betriebsgelände keiner Erdbebenzone zugeordnet. Es handelt sich somit nicht um ein erdbebengefährdetes Gebiet.

Witterungseinwirkungen

Gegen äußere Lasten und Beanspruchungen durch Schnee, Wind etc. sind die neuen Anlagenteile ausreichend bemessen.

Eingriffe Unbefugter

Die gesamte Anlage ist zum Schutz vor unbefugtem Betreten mit einem ca. 2 m hohen Zaun eingefasst. Sämtliche Zugänge sind videoüberwacht und werden vorn betriebseigenen Werksschutz kontrolliert. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 übernimmt die ständig besetzte Messwarte die Aufgabe.

Nutzungskriterien

Der Standort befindet sich im südwestlichen Randbereich der Stadt Emmerich direkt am Rhein in einem ausgewiesenen Gebiet zur gewerblichen/industriellen Nutzung (G-Fläche im FNP). Das Betriebsgelände erstreckt sich über eine Länge von ca. 441,00 m, eine Breite von ca. 307,00 m und umfasst eine Fläche von ca. 92.100 m².

Nordwestlich, nördlich, nordöstlich und östlich befindet sich Wohnbebauung (ausgewiesen als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet). Unmittelbar westlich liegt eine weitere chemische Produktionsanlage (KLK EMMERICH GmbH), dann schließen sich eine ca. 100 m breite Grünfläche, die Klever Straße (B 220) und der Yachthafen Hüthumer Meer an.

Das Betriebsgelände selbst umfasst keine sensiblen Nutzungen und hat keine Bedeutung für die Erholung. Es dient weder land-, forst- noch fischereiwirtschaftlichen Nutzungen.

Qualitätskriterien

Der Standort dient seit mehr als 100 Jahren der Herstellung und Verarbeitung von Katalysatoren und umfasst weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume.

Schutzkriterien

Der Standort selbst weist aufgrund seiner Lage innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets zur gewerblichen/industriellen Nutzung (G-Fläche im FNP) hinsichtlich der Schutzgüter keine besonderen Empfindlichkeiten auf



Die gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 2 UVPG zu berücksichtigenden besonders empfindlichen Gebiete in der Umgebung sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, EU-Vogelschutzgebiete oder Gebiete nach § 10 Abs.6 BNatSchG (FFH-Gebiete)

In der Umgebung der Stadt Emmerich sind verschiedene Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen. Die dem Betriebsgelände nächstgelegenen sind

- NSG „Emmericher Ward“ (KLE-012), ca. 500 m westlich,
- NSG „Deichvorland bei Grieth“ (KLE-033), ca. 500 m südlich.

Die o.g. Naturschutzgebiete wurden aufgrund der hohen überregionalen Bedeutung z.T. in das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 aufgenommen und haben den Status EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet:

- FFH „Emmericher Ward“ (DE-4103-302), ca. 500 m westlich,
- FFH „Dornicksche Ward“ (DE-4103-301), ca. 1.500 m östlich,
- FFH „Kalflack“ (DE-4203-302), ca. 600 m südlich,
- EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, ca. 200 m westlich und ca. 600 m östlich.

Die geplanten Änderungen bedingen keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine Veränderungen der Immissionssituation am Standort. Damit hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete und steht deren formulierten Entwicklungszielen nicht entgegen.

Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Nationalparks und Biosphärenreservate sind im Nahbereich des Betriebsgeländes nicht vorhanden. Als Landschaftsschutzgebiet sind 45% der Kreisfläche Kleve ausgewiesen, auch in der Umgebung der Stadt Emmerich. Die geplanten Änderungen auf dem seit Jahrzehnten industriell genutzten Betriebsgelände führen nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes und hat dementsprechend keine Beeinträchtigung benachbarter Landschaftsschutzgebiete zur Folge.

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG



In der unmittelbaren Umgebung des Standortes sind keine Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen vorhanden.

Die gemäß Alleenkataster NRW nächstgelegene „Allee an der Straße Am Stadtgraben“ (ALKLE-0061) befindet sich ca. 1,5 km nördlich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Im direkten Umfeld des Standortes finden sich keine geschützten Biotope. Die nächstgelegenen geschützten Biotope (GB-) sind:

- GB-4103-0024 Seggen- und binsenreiche Nasswiese, ca. 1.100 m westlich
- GB-4103-0028 Auwald, ca. 1.500 m nordwestlich
- GB-4103-0029 Auwald, ca. 900 m westlich
- GB-4103-103 Stehendes Binnengewässer, Auwald, ca. 1.000 m südlich
- GB-4103-0202 Auwald, ca. 1.500 m östlich
- GB-4103-218 Stehendes Binnengewässer, ca. 1.400 m nordwestlich

Die genannten Biotope werden keinen zusätzlichen Belastungen durch Schadstoff- oder Lärmimmissionen ausgesetzt sein.

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4, Risikogebiete gemäß § 73 Absatz I sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (Zone IIIa/II) findet sich in ca. 2 km Entfernung nordwestlich des Stadtgebietes Emmerich.

Das Überschwemmungsgebiet des Niederrheins verläuft an der als Hochufer ausgebildeten Grenze des Betriebsgeländes

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind / Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Derartige Gebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Denkmale, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind



Denkmale, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Landschaften sind auf dem Betriebsgelände nicht vorhanden, so dass Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen auszuschließen sind.

Merkmale der möglichen Auswirkungen Schutzgüter

Zu bewerten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Flora/Fauna, Landschaftsbild und Sachgüter / kulturelles Erbe.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der baulichen Maßnahmen ist kurzzeitig mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Unruhe und verkehrstypischen Schadstoffen zu rechnen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Errichtung der neuen Anlagenteile bedingt keinen Flächenverlust mit zusätzlichen Versiegelungen. Es handelt sich um bereits industriell vorgenutzte Areale, so dass keine Fläche mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau beansprucht wird.

Veränderungen des industriell geprägten Landschaftsbildes ergeben sich durch den Antragsgegenstand nicht, da die R&P-Anlage von anderen Prozessanlage, die deutlich stärker in Erscheinung treten, umgeben ist.

Der Betrieb ist nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Geruch oder Lärm verbunden. Stoffeinträge in Boden und Wasser sind im bestimmungsgemäßen Betrieb sicher ausgeschlossen. Aufgrund der Umsetzung der LÖRÜRL ist auch im Schadensfall nicht mit Stoffeinträgen in Boden und Wasser zu rechnen.

Bei einer maximalen Höhe von ca. 27,40 m (mit Abluftableitung 29,00 m) befinden sich verschiedene der besonders zu berücksichtigenden Gebiete im emissionsrelevanten Einwirkungsbereich der geänderten Anlage (29,00 m x 50fache Höhe der Quelle) = Radius von 1.450 m.

Aufgrund der Nullemissionen verändert sich die Gesamtimmissionssituation am Standort jedoch nicht. Durch das geplante Vorhaben sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders zu berücksichtigenden Gebiete zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen eines Vorhabens ist unter



besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Räumliches Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, betroffene Bevölkerung,
- Grenzüberschreitungen)
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die geplante Änderung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung des Standortes verbunden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und



Passivierung (R&P-Anlage) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Emmerich

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Stellungnahme des Kreis Kleve

Aus der Sicht des Kreises Kleve bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Kleve erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Stellungnahme des LANUV NRW

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Genehmigungsantrag zur Errichtung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der HTC-Anlage der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich wurden sachverständig begutachtet. Die Unterlagen enthalten die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Mindestangaben und erlauben eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens.



Der Sicherheitsbericht ist entsprechend der im Gutachten eingerückten Punkte und der im Protokoll zum Ortstermin fett gedruckten Punkte zu überarbeiten (als Nebenbestimmungen in Anlage 2 übernommen).

Die Betreiberin zeigt in den Unterlagen nachvollziehbar auf, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher von den beantragten Änderungen der HTC-Anlage ausgehenden Gefahren durchgeführt und, dass sie die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen vorgesehen hat.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.07.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.16, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Katalysatorfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung



gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 100,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich [REDACTED] betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.04.2014 Az. 53.01-100-53.0086/13/4.1.16v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0086/13/4.1.16

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

| | | |
|-----------|---|----------|
| | Antragsanschreiben vom 31.07.2013 | Blatt |
| 0. | Inhaltsverzeichnis | 7 Blatt |
| 1. | Antragsformulare Formular 1, Blatt 1, 2 und 3 Zertifikat „Qualitäts-und Umweltmanagementsystem“ Zertifikat „Arbeits-und Gesundheitsschutz- Managementsystem“ Erklärung des Sachverständigen Bestallungsurkunde | 9 Blatt |
| 2. | Erklärungen zum Arbeitsschutz Stellungnahme des Betriebsrates Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit Angaben zum betriebsärztlichen Dienst | 2 Blatt |
| 3. | Erläuterungen zum Antrag Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Zweck der Anlage Betriebszeiten und Mitarbeiter Angaben zum Antragsgegenstand Gegenstand des vorzeitigen Beginns Verpflichtungserklärung Genehmigungsrechtliche Einstufung Anwendung der 4.BInnSchV Anwendung der 12.BImSchV (Störfallverordnung) Anwendung der Bau() NRW Anwendung des UVPG Abstandnahme von der Veröffentlichung Allgemeines Emissionen Lärm Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche | 14 Blatt |



| | | |
|----|--|---------------------------|
| | Erschütterungen und Licht Abwasser Abfälle Stoffeintrag in Boden und Wasser | |
| | | Anlage 1 Seite 2 von 6 |
| 4. | Kartenmaterial Topografische Karte Deutsche Grundkarte Amtlicher Lageplan Übersichtsplan Satellitenbild Auszug FNP | 7 Blatt |
| 5. | Örtliche Lage Allgemeines Betriebsgelände Lage der neuen R&P-Anlage Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen Abstände zur Wohnbebauung Abstände zu Nachbarbetrieben Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz Innerbetriebliche Verkehrsführung Naturbedingte Gefahrenquellen Hochwasser Bergschäden Erdbeben Witterungseinwirkungen Eingriffe Unbefugter | 4 Blatt |
| 6. | Formeller Teil Formular 2 Betriebseinheiten Formular 3, Blatt 1-2 Stoffeingang, Stoffausgang Betriebsablauf und Emissionen (Luft) Berechnung der Staube Emissionen Betriebsablauf und Emissionen (Ab-wasser) Formular 4, Blatt 3 Verwertung / Beseitigung von Abfällen Formular 5 Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage | 44 Blatt |



| | | |
|-----------|--|-----------------|
| | <p>Formular 6, Blatt 1 Abgasreinigung Formular 6, Blatt 2 Abwasserreinigung / behandlung Formular 7 Niederschlagsentwässerung Formular 8.1 Blatt 1-3 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester sergefährdender Stoffe was- Formular 8.3 Blatt 1-2 Anlagen z. Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Bedeln und Verwenden wassegefährdender Stoffe han- Formular 8.5 Blatt 1-3 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe</p> | |
| <p>7.</p> | <p>Anlage und Betrieb Anlagenbeschreibung Betriebsbeschreibung Befüllung des Reaktors (AT-6400) Inertisierung des Gaskreislaufes (AT-6500) Reduktion (AT-6500) Kühlen und Inertisieren Passivierung Entleeren des Reaktors und Abfüllung (AT-6900) Gastrocknung (AT-6800) Aktivierung Kühlung Kühlwasserversorgung Art der Tätigkeiten Sicherheitsdatenblätter Maßnahmen zur Anlagensicherheit Angaben zur Energieeffizienz Nutzung der Wärmeenergie Nutzung der elektrischen Energie Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung</p> | <p>22 Blatt</p> |

Anlage 1
 Seite 3 von 6



| | | |
|------------|---|---------------------------|
| | <p>Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren</p> <p>Lärm</p> <p>Luftverunreinigende Stoffe</p> <p>Erschütterungen und Licht</p> <p>Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung</p> <p>Arbeitsschutz</p> <p>Technischer Arbeitsschutz</p> <p>Gefahrstoffe</p> | |
| | | Anlage 1 Seite 4 von 6 |
| 8. | <p>Verfahrensfließbilder</p> <p>Reduktions- und Stabilisierungskreislauf</p> <p>HTC-Abluftreinigung</p> | 3 Blatt |
| 9. | <p>Dokumente zu den Verfahrensfließbildern</p> <p>Apparatelisten</p> <p>Sicherheitsventilliste</p> <p>Messstellenlisten Alarm- und Verriegelungsliste</p> | 13 Blatt |
| 10. | <p>Aufstellungspläne</p> <p>Ebene 0,00</p> <p>Ebene 5,00 m</p> <p>Ebene 9,50 m</p> <p>Ebene 13,10 m</p> <p>Ebene 16,00 m</p> <p>Ebene 20,50 m</p> <p>Dachaufsicht</p> <p>Achse A-B</p> <p>Achse C-D</p> <p>Ansicht Nord- und Ostseite</p> <p>Ansicht Süd- und Westseite</p> | 12 Blatt |
| | Ordner 2 von 2 | |
| 11. | <p>Sicherheitsdatenblätter</p> <p>CD mit allen Sicherheitsdatenblättern der R&P-Anlage</p> <p>Muster-Sicherheitsdatenblätter als Ausdruck:</p> <p>HTC NI 600 1.2 OX</p> <p>HTC CO 2000 1.2 OX</p> <p>HTC NI 600 1.2 RP</p> <p>HTC CO 2000 1.2 RP</p> | 1 CD 66 Blatt |



| | | |
|------------|--|----------|
| | Kältemittel R 134a Ethylenglykol | |
| 12. | Bauantrag Antragsformular Bauantrag „Sonderbau“ Baubeschreibung Anlage zur Baubeschreibung Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen Verfahrensbeschreibung Baurechtliche Berechnung (BRI, Grundflächen, Rauminhalt, Kosten) Statistische Erhebungsbogen für Baugenehmigung Auszug aus dem Liegenschaftskataster Werkslageplan Ebenen 0,00 m + 5,00 m Ebenen 9,50 m + 13,10 m Ebenen 16,00 m + 20,50 m Dachaufsicht Schnitte Achse A und Achse B Schnitte Achse C und Achse D | 30 Blatt |
| 13. | Bodengutachten | 15 Blatt |
| 14. | Brandschutzkonzept | 45 Blatt |
| 15. | Explosionsschutzkonzept | 22 Blatt |
| 16. | Gutachterliche Beurteilung gemäß § 11 VAWS | 16 Blatt |
| 17. | Schalltechnisches Gutachten | 18 Blatt |
| 18. | Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles Einleitung Allgemeines UVP-Pflicht Merkmale des Vorhabens Größe des Vorhabens Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Abfallerzeugung Umweltverschmutzungen und Belästigungen Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche Lärm Erschütterungen / Licht | 14 Blatt |

Anlage 1

Seite 5 von 6



| | | |
|------------|---|--|
| | <p>Stoffeinträge in Boden und Wasser Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien Standort des Vorhabens Nutzungskriterien Qualitätskriterien Schutzkriterien Naturschutzgebiete gern. § 23 BNatSchG EU-Vogelschutzgebiete oder Gebiete nach § 10 Abs. 6 BNatSchG (FFH-Gebiete) Nationalparks gern. § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gern.§ 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen gemäß § 29 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope gern. § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4, Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Unweltqualitätsnormen bereits überschritten sind / Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Denkmale, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind Merkmale der möglichen Auswirkungen Schutzgüter Baubedingte Auswirkungen Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit</p> | <p>Anlage 1 Seite 6 von 6</p> |
| <p>19.</p> | <p>Nachweise des Entsorgers Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Auszug aus der Annahmeliste Zertifikat ISO 18001</p> | <p>5 Blatt</p> |



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0086/13/4.1.16

Anlage 2
Seite 1 von 11

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
 - Art der Störung,



- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

| Immissionsort | Nachtzeit | Richtwerte abgesenkt Nachtzeit |
|--------------------------------|------------|--------------------------------|
| IO 1 Pfortnerhaus (Referenzp.) | 31,9 dB(A) | -- dB(A) |
| IO 2 Kleiner Wall 23 (MI) | 26,5 dB(A) | 33 dB(A) |



| | | |
|----------------------------|------------|----------|
| IO 3 Eltener Straße 3 (WA) | 25,7 dB(A) | 28 dB(A) |
| IO 4 Eltener Straße 8 (WA) | 23,7 dB(A) | 28 dB(A) |

Anlage 2

Seite 3 von 11

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.2 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 2.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.1 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und pagi-



niert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2
Seite 4 von 11

2.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

2.2.1 Im Abgas der **Quelle 5100.A** (Apparateentstaubung) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

Nickel 0,5 mg/m³

3. Arbeitsschutz

3.1 Die im Freien liegenden Stahltreppen der R&P-Anlage müssen sicher benutzbar sein, dabei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z.B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein. Die Beurteilung der Gefährdung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.8)

3.2 Die freien Seiten der Stahltreppen der R&P-Anlage müssen durch Geländer gesichert sein. Die Geländer müssen mind. 1 m hoch sein, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m, sind die Geländer mind. 1,10 m hoch auszuführen. Die Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können.

Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante des Geländers eine Horizontallast $H = 500$ N/m aufgenommen werden kann. (§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A2.1)

3.3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu beurteilen, ob die Arbeitsplätze in der R&P-Anlage als Einzelarbeitsplätze einzustufen sind und Schutzmaßnahmen, wie z.B. Personen-Notsignalanlagen, eingesetzt werden müssen.

4. Gewässerschutz

4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzu-



tragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 4.2 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist zu aktualisieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Sobald für die Indirekteinleitung eine Übergabestelle in die öffentliche oder private Kanalisation festgelegt wurde, ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 ein Genehmigungsantrag gemäß § 59 LWG vorzulegen. Die Abwasserteilströme aus der R & P-Anlage sind ebenfalls im vorzulegenden Abwasserkataster zu berücksichtigen.
- 5.2 Bis zur Bestandskraft einer neuen Indirekteinleitergenehmigung ist das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage monatlich selbst zu überwachen. Parameter: pH, Nickel, Zink. Es gelten die Analyseverfahren aus der Anlage zu § 4 der AbwV - Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), sowie die DIN 38404-05. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3 Abwasseranlagen (u. a. Pumpenschächte, Sammel tanks, Ablaufrinnen) sind dicht und beständig auszuführen. Nach der Errichtung ist die Dichtheit gemäß DIN 1986-30 zu prüfen. Für wiederkehrende Prüfungen gilt die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan), in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.4 Dem Dezernat 54 ist bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids ein Lageplan mit allen abwasser- und kühlwasserführenden Leitungen und Kanälen der R & P-Anlage einschließlich der Anbindungen an die vorhandene Werksinfrastruktur vorzulegen.



- 5.5 Sobald für die Indirekteinleitung eine Übergabestelle in die öffentliche oder private Kanalisation festgelegt wurde, ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 ein Genehmigungsantrag gemäß § 59 LWG vorzulegen. Die Abwasserteilströme aus der R & P-Anlage sind ebenfalls im vorzulegenden Abwasserkataster zu berücksichtigen. keine Aktualisierung erforderlich.
- 5.6 Bis zur Bestandskraft einer neuen Indirekteinleitergenehmigung ist das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage monatlich selbst zu überwachen. Parameter: pH, Nickel, Zink. Es gelten die Analyseverfahren aus der Anlage zu § 4 der AbwV - Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625). Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen. Die Antragstellerin hat Bedenken zur Selbstüberwachung des Parameters Cobalt geäußert. Sie führt an, dass dieser Abwasserteilstrom aufgefangen und extern entsorgt wird, so dass kein Cobalt in das Abwasser gelangen kann. Der Parameter Cobalt kann in der Nebenbestimmung folglich gestrichen werden. Die damals zitierte DIN-Norm 38404-C5 (pH-Wert) ist mittlerweile veraltet und kann gestrichen werden.
- 5.7 Abwasseranlagen (u. a. Pumpenschächte, Sammel tanks, Ablauf rinnen) sind dicht und beständig auszuführen. Nach der Errichtung ist die Dichtheit gemäß DIN 1986-30 zu prüfen. Für wiederkehrende Prüfungen gilt die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), in der jeweils geltenden Fassung. Die SüwV Kan wurde mittlerweile durch die SüwVO Abw ersetzt.
- 5.8 Dem Dezernat 54 ist bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids ein Lageplan mit allen abwasser- und kühlwasserführenden Leitungen und Kanälen der R & P-Anlage einschließlich der Anbindungen an die vorhandene Werksinfrastruktur vorzulegen. Keine Aktualisierung erforderlich.

6 Abfallwirtschaft

- 6.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.



7 **Anlagensicherheit / Sicherheitsbericht**

Anlage 2

Seite 7 von 11

- 7.1 Der Sicherheitsbericht ist nach Errichtung und Betrieb der beantragten Änderungen zu aktualisieren.
- 7.2 Angaben zu sonstigen Stoffen nach Anhang I, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb freigesetzt werden oder entstehen können, sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen (Schwefeldioxid, NOx, Erdgas, Wasserstoff).
- 7.3 In der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr ist die Pforte besetzt, zwischen 22 und 6 Uhr übernimmt die ständig besetzte Messwarte deren Aufgabe. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.4 Es sind keine besonderen wetterbedingten Gefährdungen zu erwarten. Entsprechende Angaben sind Kapitel 4.1.7 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.5 Eine Beschreibung des Lagerguts und der Lagerungsart ist den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beizufügen.
- 7.6 Flucht- und Rettungswegepläne der neuen Anlage sind den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beizufügen.
- 7.7 Die Lagertanks B 5201 und B 5202 sind jeweils einer Gefahrenanalyse zu unterziehen, deren Ergebnisse im Sicherheitsbericht zu dokumentieren sind.
- 7.8 Angaben zur Temperaturbeständigkeit der Rohrleitungen für gefährliche Stoffe im Sinne von Anhang I der Störfallverordnung in der R&P-Anlage sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren.
- 7.9 Der Ammoniaktank B 5209 ist einer Gefahrenanalyse zu unterziehen. Diese ist im Sicherheitsbericht zu dokumentieren.
- 7.10 Die Druckangabe für Wasserstoff ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.11 Die PLT-Einrichtungen der R&P-Anlage sind nach VDI/VDE 2180 einzustufen und das Ergebnis der Einstufung in die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV einzupflegen.
- 7.12 Auf S. 80, 5.1.3.11, wird fälschlich angegeben, dass auf Linie 2 keine Produkte mit Kieselgur hergestellt werden. Bei der



Sektion / dem Anlagenteil 1000 handelt es sich jedoch noch um einen generellen Teil des Verfahrens, die Aufteilung in Linie 1 und 2 sollte ab der Sektion / dem Anlagenteil 1100 bzw. 2100 beginnen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Dieser muss in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV geändert werden.

- 7.13 Der Verweis auf Anhang VII der Störfall-Verordnung ist von S. 122 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entfernen.
- 7.14 Die Liste der Sicherheitsventile ist hinsichtlich der Einstufung als sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung zu überprüfen und in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV auszutauschen. Beispielsweise sind Sicherheitsventile für Dampf, Stickstoff oder Luft in der Regel nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung.
- 7.15 Die Liste der Z-Schaltungen im Anhang 11 ist mit einer Legende zu versehen in der die verwendeten Bezeichnungen Technischer Platz, A, Bezeichnung des Technischen Platzes, L, PIWk, Objektart, VerArbPl., Standort, Raum, Kostenst., BtSchema, U und Z erläutert werden.
- 7.16 Die Tabelle in Anhang 9 ist um die Zuordnung der Anlagenteile zu den jeweiligen Betriebseinheiten zu ergänzen.
- 7.17 Sicherheitsrelevant aufgrund des Stoffinhaltes sind die Objekte, welche im Anhang 9 aufgezählt sind. In der Regel werden empfohlene Dichtungen nach den technischen Standards und je nach Anwendungsfall und Rohrklasse (Graphit, Spiroflex, Kunststoffe) eingesetzt. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen zu ergänzen.
Außerdem muss aus den Unterlagen für sicherheitsrelevante Anlagenteile im Einzelfall zu entnehmen sein, dass die Dichtungen gegen die auftretenden Drücke auch bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb beständig sind.
- 7.18 Die geänderte Auswirkungsbetrachtung für Ammoniak in der Anlage 5 zu diesem Sachverständigengutachten ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV auszutauschen.
- 7.19 Herr Haumann von der UCON GmbH ist als externer Störfallbeauftragter benannt worden. Die Angaben im Anhang 1 der



Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind fortzuschreiben.

Anlage 2

Seite 9 von 11

- 7.20 Die aktuelle Zuordnung der R&I-Fließbilder zu den HAZOP-Studien ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.21 In der Gefahrenanalyse und im R&I-Fließbild ist die Darstellung der Durchflussregelung FIC6533 richtig zu stellen.
- 7.22 Angaben zur Druckbegrenzung der Medienversorgung sind den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.23 Die Angaben zu meteorologischen Daten in der Beschreibung des Standorts in Kapitel 4.1.7 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV enthalten keine Schlussfolgerung hinsichtlich der Erfordernis von zu treffenden Maßnahmen und sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu vervollständigen.
- 7.24 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu den in jeder einzelnen Anlage gehandhabten Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung zu ergänzen. Außerdem sind Angaben zu den Stoffen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage möglicherweise entstehen könnten, zu ergänzen.
- 7.25 Der Verweis auf Anhang VII der Störfall-Verordnung ist aus dem Textbaustein 7.1 in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entfernen.
- 7.26 Mögliche Einwirkungen durch eine Freisetzung aus dem Wasserstofflager der Fa. KLK sind als umgebungsbedingte Gefahren zu betrachten und entsprechende Angaben in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.27 Die Durchsicht der Unterlagen hat geringe Unstimmigkeiten zwischen den Angaben in der Gefahrenanalyse und den R&I-Fließbildern ergeben. Diese betreffen die Bezeichnungen von PLT-Einrichtungen in der Gefahrenanalyse oder in den R&I-Fließbildern. Die Mängel in den Unterlagen sind im Einzelnen dem Protokoll zum Ortstermin vom 06.08.2014 zu diesem Sachverständigengutachten zu entnehmen. Diese sind im Sicherheitsbericht auszuräumen.



- 7.28 Die im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.
- 7.29 Der horizontale Abstand zwischen Einzelladeplätzen für Elektrofahrzeuge und brennbare Materialien muss mindestens 2,50 m betragen.
- 7.30 Die in der Anlage vorgesehenen Explosionsschutzmaßnahmen und die entsprechenden Explosionsschutzpläne sind in den Sicherheitsbericht aufzunehmen.
- 7.31 Die Brandschutz- und Fluchtwegepläne sind in die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV aufzunehmen. Alternativ können sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufgenommen und in die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV ein entsprechender Verweis eingefügt werden.
- 7.32 Die nachgelieferte Begründung und die auf Grund des neu ermittelten Quellterms geänderte Ausbreitungsrechnung im Anhang 5 zum Sachverständigengutachten des LANUV sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.33 Den Unterlagen sind Betrachtungen zu möglichen Auswirkungen einer Freisetzung des ebenfalls gehandhabten Stoffes Wasserstoff beizufügen.
- 7.34 Fremdfirmenpersonal ist in die im Alarmfall zu treffenden Maßnahmen einzubeziehen. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.35 In den Unterlagen werden keine Angaben zu wiederkehrenden Notfallübungen gemacht. Diese sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.36 In den Unterlagen werden keine Angaben zur Zusammenarbeit bei der Alarm- und Gefahrenabwehr mit der Standortbetreiberin KLK gemacht. Eine entsprechende Vereinbarung ist zu treffen und die Vorgehensweise in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren.
- 7.37 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu den Vorkehrungen zum Schutz von in der Anlage eingesetztem Fremdfirmenpersonal zu ergänzen.
- 7.38 Der Sicherheitsbericht ist nach Errichtung und Betrieb der beantragten Änderung zu aktualisieren.



7.39 Nur die in Kapitel 6 bezeichneten HTC-Katalysatorgruppen in Verbindung mit der Auflistung der oxidischen sowie der reduzierten und passivierten HTC-Katlysatoren, Seite 8 und 9 im Kapitel 6, dürfen in der R&P-Anlage hergestellt werden.

Anlage 2

Seite 11 von 11



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0086/13/4.1.16**

Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Ände-



rungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 5

2. **Arbeitsschutz**

2.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV — Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) in der aktuellen Fassung zu beachten.

2.2 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG sowie § 7 GefStoffV ist für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen



entstanden.

- 2.3 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend zu errichten. (Elektrische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die im Anhang zur Unfallverhütungsvorschrift BGV-A3 (umbenannt von A2) — „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen wird).
- 2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 2.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.6 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen.

3. Gewässerschutz

- 3.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.** Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Übergangsverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).



- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder anderen Verwendbarkeitsnachweisen bei Einbau des entsprechenden Bauteils nicht abgelaufen ist.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 5 von 5